

SATZUNG DER BURSCHEN- UND MÄDCHENSCHAFT



§ 1

Allgemeine Bestimmungen Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Februar 1972 gegründete Verein führt den Namen:
„Burschen- und Mädchenschaft 1972 Niederquembach e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schöffengrund, Ortsteil Niederquembach.
Er ist beim Amtsgericht Wetzlar in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Burschen- und Mädchenschaft „1972“ Niederquembach e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere hat der Verein den Zweck:
 - a) die Förderung der Heimatpflege, insbesondere durch die Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung der Kirmes in Niederquembach als Volksfest in seiner kulturell wertvollen Bedeutung
 - b) seine Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei jeder Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Außerordentliche Versammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Stellt 1/4 der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung, so ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Ein Misstrauensantrag kann von jedem Mitglied gegen den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder schriftlich gestellt werden.
Der Misstrauensantrag muss von 1/3 der Mitglieder unterzeichnet sein.
Daraufhin ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Über diesen Misstrauensantrag entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Für die eventuell abgewählten Vorstandsmitglieder erfolgt eine Neuwahl.
Zwei Kassenprüfer werden auf der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres für ein Jahr gewählt.
Die Wahl erfolgt per Handzeichen.
- (4) Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus zahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aufgenommen werden kann jede weibliche und männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich auf vorgedrucktem Formular zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Solche werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss in schriftlicher Form bis zum jeweiligen Geschäftsjahresende erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt wegen ehrenrühriger Handlungen oder Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen. Über diese Art der Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Ausschluss kann wegen Zuwiderhandlungen gegen die Beitragspflicht gemäß § 5, Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft verliert die betreffende Person alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 01.10. des jeweiligen Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.
Beiträge werden im Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Begründete Ausnahmen von der Teilnahme am Lastschriftverfahren sind im Einvernehmen mit dem Kassenwart möglich.
- (3) Bei Nichteinlösung der Lastschrift oder sonstigem Zahlungsverzug wird der fällige Beitrag vom Kassenwart angemahnt. Ist binnen zwei Wochen nach Abmahnung kein Zahlungseingang zu verzeichnen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer zweiwöchigen Zahlungsfrist. Ist nach Ablauf dieser Frist immer noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen wird das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein seit 30 Jahren angehören sind beitragsfrei.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern

Diese Ämter können von allen weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder alleine ist vertretungsberechtigt.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, übernimmt der Beisitzer mit sofortiger Wirkung dessen Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und die Beisitzer.
- (4) Der gesamte Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, und hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis Bekannt zu geben. Die Wahl

erfolgt geheim und mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kommt mindestens dreimal im laufenden Geschäftsjahr zu Vorstandssitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Sitzungen sind vertraulich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Bei Bedarf stellt der Vorstand Ordnungen auf, die nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die vom Vorstand ordnungsgemäß einberufene, beschlussfassende Versammlungen der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Zu allen Sitzungen hat die Einladung durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schöffengrund mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnungspunkte werden am Versammlungsbeginn bekannt gegeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Aufgaben der Versammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüferberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

§ 9

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen, und die Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder der sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schöffengrund, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden darf.

§ 10

Haftung

Ein Anspruch gegen den Verein, Vorstand oder andere Mitglieder bezüglich eventueller Körper- oder Sachschäden besteht nicht.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 1997 außer Kraft.

Schöffengrund - Niederquembach, den 14. Januar 2005